

Hinweis

EuGH 26.2.2019, C-497/17 (Große Kammer): Rituelle Schlachtungen ohne vorherige Betäubung mit EU-Bio-Logo nicht vereinbar

Der EuGH hat mit Vorabentscheidungsurteil vom 26.2.2019 entschieden, dass EU-Bio-Logos nicht auf Erzeugnissen von Tieren, die ohne vorherige Betäubung durch rituelle Schlachtung getötet wurden, angebracht werden dürfen.

Das französische Vorabentscheidungsersuchen wurde im Juli 2017 von der Cour administrative d'appel de Versailles (Verwaltungsberufungsgericht Versailles, Frankreich) eingereicht. Grundlage war ein im Jahr 2012 begonnener Rechtsstreit zwischen dem Verband **Œuvre d'assistance aux bêtes d'abattoirs** (Hilfswerk für Schlachttiere; **OABA-Verband**) auf der einen Seite und dem **Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation** (Minister für Landwirtschaft und Ernährung), der **Bionoor SARL**, der **Ecocert France SAS** und dem **Institut national de l'origine et de la qualité** (Nationales Institut für Herkunft und Qualität; **INAO**) über einen Antrag des OABA-Verbands, die Werbung für und die Vermarktung von als »halal« **zertifizierten** und mit der **Kennzeichnung »ökologischer/biologischer Landbau«** versehenen **Waren aus Rindfleisch** der Marke »Tendre France« zu verbieten.

Die Vorlagefrage lautete, ob die einschlägigen Regeln des Unionsrechts, die sich insb aus Art 13 AEUV, der VO 834/2007¹, deren Durchführungsmodalitäten in der VO 889/2008² festgelegt werden, sowie der VO 1099/2009³ ergeben, dahin auszulegen sind, dass sie die Vergabe des europäischen Gütezeichens »ökologischer/biologischer Landbau« für Produkte, die von Tieren stammen, die unter den in der Verordnung 1099/2009 festgelegten Voraussetzungen einer rituellen Schlachtung

-
- 1 VO (EG) 834/2007 des Rates vom 28.6.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, ABl L 2007/189, 1.
 - 2 VO (EG) 889/2008 der Kommission vom 5.9.2008 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl L 2008/250, 1.
 - 3 VO (EG) 1099/2009 des Rates vom 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl L 2009/303, 1.

ohne vorherige Betäubung unterzogen wurden, zulassen oder verbieten. Der Gerichtshof stellte dazu eingangs klar, dass das vorliegende Gericht ebenso wie die Parteien des Ausgangsverfahrens mit diesem »europäischen Gütezeichen« in Wirklichkeit das **EU-Bio-Logo iSd Art 25 der VO 834/2007 und Art 57 der VO 889/2008** meinen.

Inhaltlich führte der EuGH zunächst anhand der Erwägungsgründe und einschlägigen Vorschriften der VO 834/2007 aus, dass der Unionsgesetzgeber dadurch, dass er mehrfach die Absicht betont habe, im Rahmen des **ökologischen/biologischen Landbaus** ein hohes Tierschutzniveau sicherzustellen, besonders hervorheben wollte, dass sich diese landwirtschaftliche Produktionsmethode **durch die Beachtung strengerer Tierschutznormen an allen Orten und in allen Stadien dieser Produktion** (einschließlich des Schlachtens von Tieren), in denen es möglich ist, das Tierwohl noch weiter zu verbessern, **auszeichne**. Ein Leiden der Tiere sei dabei so gering wie möglich zu halten.⁴

Zwar sei weder in der VO 834/2007 noch in der VO 889/2008 ausdrücklich definiert, welche Art oder Arten der Schlachtung von Tieren geeignet seien, das **Leiden der Tiere auf ein Minimum zu reduzieren**, jedoch dürfe die VO 834/2007 nicht unabhängig von der VO 1099/2009 betrachtet werden, welche speziell das Schlachten von Tieren regle und als **Hauptziel den Tierschutz** verfolge. Diese VO stelle den **Grundsatz der Betäubung von Tieren vor ihrer Tötung** auf und erhebe diesen Grundsatz zur **Pflicht**. Wissenschaftliche Studien hätten gezeigt, dass die Betäubung jene Technik darstellt, die das Tierwohl zum Zeitpunkt der Schlachtung am wenigsten beeinträchtigt.⁵

Es treffe zwar zu, dass die VO 1099/2009 die **Praxis der rituellen Schlachtung**, in deren Rahmen das Tier ohne vorherige Betäubung getötet werden kann, unter bestimmten Voraussetzungen zulasse, doch sei diese Form der Schlachtung **in der EU nur ausnahmsweise erlaubt**, um die Beachtung der **Religionsfreiheit** sicherzustellen, und **nicht geeignet, Schmerzen, Stress oder Leiden von Tieren genauso wirksam zu mildern** wie eine Schlachtung, der eine Betäubung vorausgeht.⁶ Eine

4 EuGH 26.2.2019, C-497/17, Rz 36–40.

5 EuGH 26.2.2019, C-497/17, Rz 41–47; hinsichtlich der wissenschaftlichen Studien verweist der Gerichtshof auf die Schlussanträge des Generalanwaltes *Nils Wahl* vom 20.9.2018 Rz 43.

6 Vgl EuGH 29.5.2018, C-426/16, Liga van Moskeeën; siehe dazu auch *Randl*, Schutz von Tieren zum Zeitpunkt ihrer Tötung: Schächten ausschließlich in einem EU-Schlachthof zulässig?, TiRuP 2018/B, 1.

Betäubung sei erforderlich, um beim Tier eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit herzustellen, mit der sein Leiden erheblich verringert werden kann. Auch wenn es im 43. Erwägungsgrund der VO 1099/2009 heiÙe, dass bei der rituellen Schlachtung ein präziser Halschnitt mit einem scharfen Messer erforderlich sei, damit das Tier »nicht so lange« leiden muss, erlaube es eine solche Technik nicht, das Leiden der Tiere »so gering wie möglich« iSd VO 834/2007 zu halten. Die von religiösen Riten vorgeschriebenen speziellen Schlachtmethode, die ohne vorherige Betäubung im Rahmen der Ausnahmeregelung der VO 1099/2009 durchgeführt werden, seien **nicht mit der – grundsätzlich vorgeschriebenen – Schlachtmethode unter vorheriger Betäubung gleichwertig, was die Sicherstellung eines hohen Tierschutzniveaus zum Zeitpunkt der Tötung betrifft.**⁷

Schließlich verwies der Gerichtshof auch auf den dritten Erwägungsgrund der VO 834/2007, wonach die Wahrung und Rechtfertigung des Vertrauens der Verbraucher in als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse ein Ziel der VO sei. Insoweit sei es **wichtig, darauf zu achten, dass die Verbraucher die Sicherheit haben, dass Erzeugnisse mit EU-Bio-Logo tatsächlich unter Beachtung der höchsten Normen, ua im Bereich des Tierschutzes, erzeugt wurden.**⁸

Der EuGH hat die Vorlagefrage im Ergebnis wie folgt beantwortet:⁹

»Die Verordnung Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, insbesondere ihr Art. 3 und ihr Art. 14 Abs. 1 Buchst. b Ziff. viii, ist im Licht von Art. 13 AEUV dahin auszulegen, dass sie die Anbringung des in Art. 57 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung Nr. 834/2007 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 271/2010 vom 24. März 2010 genannten Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion auf Erzeugnissen, die von Tieren stammen, die ohne vorherige Betäubung einer rituellen Schlachtung unterzogen wurden, die unter den von der Verordnung Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung,

7 EuGH 26.2.2019, C-497/17, Rz 48–50.

8 EuGH 26.2.2019, C-497/17, Rz 51.

9 Hervorhebungen nicht im Original.

*insbesondere ihrem Art. 4 Abs. 4, festgelegten Bedingungen durchgeführt wurde, **nicht gestattet.**«*

Heike Randl